



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Mai 2019

Nr. 19

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Auestraße 4, 58452 Witten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr - G 0011/19 S. 201 - UVP - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten; Antrag der ABU zu Maßnahmen zur Optimierung der Meerersch und zur Reaktivierung der Aue westlich von Lippborg S. 202 - Anzeige der Raiffeisen Westfalen Mitte e.G., Oberer Westring 28, 33142 Büren - zur störfallrelevanten Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage am Standort Overweg 23, 58494 Soest S. 204 - Antrag der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG; Maßnahmen zur Optimierung der Meerersch an der Lippe im Bereich der Lippeaue westlich von Lippborg, S. 204

- Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 28.03.2019 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Änderung der Mengenbeschränkung bei der Anlieferung von Abfällen bestimmter Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 205

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld S. 206 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 207 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 207 + S. 208 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 208 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 208 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 208 + S. 209 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 209 - Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 209

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 209

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

- 319. Antrag der Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Auestraße 4, 58452 Witten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr G 0011/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 4. 2019  
900-088662-0305/IBG-0001-G0011/19-Ry

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke Specialty Steel GmbH & Co. KG, Auestraße 4, 58452 Witten, hat mit

Datum vom 15.03.2019, eingegangen am 20.03.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr auf ihrem Grundstück in 58452 Witten, Gemarkung Witten, Flur 41, Flurstück 9 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines erdgasbeheizten Doppelkammer-Hubherdofens als Erwärmungsöfen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 10,4 MW ( $\Sigma 20,8$  MW) einschließlich erforderlicher Transportvorrichtungen als Betriebseinheit BE 11.1. (Die Ofenkammern können unabhängig voneinander betrieben werden.)
2. Errichtung und Betrieb eines erdgasbeheizten Herdwagenofens als Vorwärmofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,2 MW einschließlich erforderlicher Transportvorrichtungen als Betriebseinheit BE 11.2.
3. Errichtung einschließlich Fundament eines gemeinsamen Abluftkamins (Emissionsquelle Q20.6) mit einer Höhe von 41,8 m.

4. Hallenanbau von ca. 112 m<sup>2</sup> als Wetterschutz der Transportvorrichtungen / Rollengang.
5. Errichtung einer Containereinheit für den Leitstand (ca. 21 m<sup>2</sup>) und einer doppelstöckigen Containereinheit als Schaltheis (ca. 34 m<sup>2</sup>).
6. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> der vorhandenen Walzwerköfen mit den Emissionsquellen Q20.1, 20.2, 20.3, 20.4 und 20.5.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung erhöht sich von derzeit 65,8 MW auf zukünftig 89,8 MW.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Walzkapazität der Anlage verbunden. Der Betrieb der Gesamtanlage soll weiterhin an 24 h/Tag an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Es handelt sich nicht um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 2 UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Eine Kapazitätserhöhung des Warmwalzwerkes findet nicht statt.
2. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Ofenanlagen ergibt sich aufgrund der Reduzierung der NO<sub>x</sub>-Emissionsbegrenzungen der Bestandsanlagen gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand, trotz der neuen zusätzlichen Öfen im Plan-Zustand keine Erhöhung der Emissionsfrachten.
3. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die vorhabensbedingten Lärmimmissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A).

4. Es werden keine neuen Verfahren mit Stoffen eingeführt, die nach Störfallverordnung relevant sein können.

5. Das Vorhaben wird in einer vorhandenen Halle und auf direkt angrenzenden ohnehin schon befestigten Flächen auf dem bestehenden Werksgelände realisiert.

6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete / -güter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(523)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 201

### **320. UVP – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten**

#### **Antrag der ABU zu Maßnahmen zur Optimierung der Meermersch und zur Reaktivierung der Aue westlich von Lippborg**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 24.04.2019  
54.50.40-020/2019-005

#### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

#### **Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) plant, an der Lippe im Bereich der Meermersch westlich von Lippborg die Lippe wieder an das Gewässer anzuschließen. Der Bereich liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf (DE-4314-302). Der Auenraum in der Meermersch ist aufgrund einer durchgehenden Verwallung und einer Rückstauklappe von der Lippe abgekoppelt.

Die Maßnahmen, die Gegenstand des v.g. wasserrechtlichen Antrags sind, umfassen die Absenkung der Lippeverwallung an fünf Stellen und die Anbindung der Aue an die Lippe durch Flutrinnen. Des Weiteren wird an zwei weiteren Abschnitten die Lippeverwallung auf einem größeren Abschnitt abgesenkt. Ein Entwässerungsgraben und die Dränagen in zwei Dränkomplexen werden verschlossen und die betroffenen Dränagen umgelegt. Betroffene Dränstränge von Privatflächen bleiben durch gezielte Maßnahmen in ihrer Dränagefunktion erhalten. Durch mehrere Geländeaufhöhungen werden zu erhaltende Entwässerungseinrichtungen im Projektbereich gesichert. Zudem werden

Stillgewässern angelegt, das Gelände an einer Stelle abgesenkt und der anfallende Boden vor Ort wieder eingebaut.

Ziele der Maßnahme sind die Verbindung von Fluss und Aue, die Erhöhung der Überschwemmungshäufigkeit, die Ermöglichung von auentypischen Standorten mit vielfältigen standörtlichen Differenzierungen und die Verbesserung des Lebensraums für auentypische Tiere und Pflanzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind. Hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und für die deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei wurden die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen und Böden, Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser), Landschaft, Klima und kulturelles Erbe untersucht.

Diese Untersuchung hat folgendes ergeben:

### **1. Schutzgut Mensch**

Während der Baumaßnahme ist mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Da dies nur bauzeitlich bedingt ist und die Gesamtmaßnahme in mehreren verschiedenen kleineren Bereichen in der Umgebung von vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeführt wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vernachlässigbar gering.

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Mensch durch das beantragte Vorhaben ist somit nicht gegeben.

### **2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von Biotopflächen kommen.

Durch die Absenkung der Verwallung und Anlage von Flutrinnen werden große Flächen, die bisher als Grünland genutzt wurden und vom Überflutungsgeschehen der Lippe abgekoppelt waren, der Auen- und Biotopentwicklung wieder zur Verfügung gestellt. Mit der Wiederanbindung der Aue an das Abflussgeschehen der Lippe

wird sich die Standortvielfalt in der Lippeaue deutlich verbessern und die Möglichkeit für die Ansiedlung auentypischer Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu minimieren, werden die Bauarbeiten erst nach dem Abschluss der Brutzeit der Vögel begonnen, um die Störungen soweit möglich zu reduzieren.

Eine umfassende Bilanzierung der Eingriffe auf Biototypen sowie Flora und Fauna wird detailliert in den Antragsunterlagen dargestellt.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die Gesamtmaßnahme positiv auf die o. g. Schutzgüter aus, da durch die Entstehung auentypischer Biotopstrukturen und damit die Erhöhung der Standortvielfalt auch die Wiederansiedlung von auentypischen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht wird.

### **3. Schutzgut Flächen und Böden**

Im Rahmen der Anlage der Flutrinnen und der Grabenaufweitung werden etwa 800 m<sup>2</sup> Magergrünland und etwa 1.500 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen. Der Verlust des Magergrünlandes wird durch Übertragung des Pflanzenmaterials auf neu geschaffene Sandstandorte ausgeglichen. Durch die Maßnahmen werden Flächen der Aue wieder zur Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Auswirkungen auf den Boden während der Bauphase, durch Materiallagerung oder durch Baustraßen, werden möglichst gering gehalten, u.a. durch klare Vorgabe von Transportwegen bei regelmäßiger Baubegleitung.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die geplante Maßnahme positiv auf das Schutzgut Flächen und Böden aus, da die Schaffung von hochwertigen Standorten deutlich überwiegt.

### **4. Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser)**

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten, da sie zur Vernetzung der Lippe mit ihrer Aue beitragen und zur Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse führen. Die Anhebung des mittleren Grundwasserstandes trägt zur höheren Auenvernässung bei. Eine Reaktivierung von Auenflächen, die lange Zeit durch die vorhandene Verwallung vom Abflussgeschehen abgekoppelt waren, ist damit wieder möglich.

### **5. Schutzgut Landschaft**

Durch die Vernässung der Lippeaue werden unterschiedliche Biotopstrukturen geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

### **6. Schutzgut Klima**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, da sich klimarelevante Parameter und Einflussfaktoren nicht ändern.

### **7. Schutzgut kulturelles Erbe**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Da aber Funde von Bodendenkmälern in diesem Bereich möglich sind, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem LWL Archäologie während der Planung und der anschließenden Baumaßnahmen.

### **Gesamtergebnis der Bewertung**

Die allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass die Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Maßnahmen nicht bzw. nur während der Bauphase vorübergehend beeinträchtigt werden. Die negativen Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen vermindert werden.

Insgesamt betrachtet wirken sich die Maßnahmen positiv aus, da in der Lippeaue die Entstehung von vielfältigen Biotopstrukturen ermöglicht wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Im Auftrag:

Hoblitz

(708) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 202

### **321. Anzeige der Raiffeisen Westfalen Mitte e.G., Oberer Westring 28, 33142 Büren - zur störfallrelevanten Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage am Standort Overweg 23, 58494 Soest**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 29. 4. 2019  
900-0312195-0001/IBA-0004

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Raiffeisen Westfalen Mitte e.G. Oberer Westring 28, 33142 Büren, hat mit Datum vom 30. November 2018 die störfallrelevante Errichtung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf ihrem Grundstück in 59494 Soest, Overweg 23, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstücke 368 und 654 angezeigt. Ein angefordertes Gutachten zum Anzeigeverfahren gem. 23a BImSchG zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde am 12. April 2019 nachgereicht.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer baurechtlich noch zu genehmigenden Tankstelle für Gasöle und Ottokraftstoffe. Die Tankstelle ist für den öffentlichen 24-Stunden-Betrieb vorgesehen, und erweitert den vorhandenen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG um die genutzte Tankstellenfläche mit deren Lager- und Füllanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und es wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Robert Killing

(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 204

### **322. Antrag der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG Maßnahmen zur Optimierung der Meerersch an der Lippe im Bereich der Lippeaue westlich von Lippborg.**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 4. 2019  
54.50.40-020/2019-002

#### **Bekanntmachung**

Die ABU plant, an der Lippe im Bereich der Meerersch westlich von Lippborg die Lippeaue wieder an das Gewässer anzuschließen. Der Bereich liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf (DE-4314-302). Der Auenraum in der Meerersch ist aufgrund einer durchgehenden Verwallung und einer Rückstauklappe von der Lippe abgekoppelt.

Die Maßnahmen, die Gegenstand des v.g. wasserrechtlichen Antrags sind, umfassen die Absenkung der Lippeverwallung an fünf Stellen und die Anbindung der Aue an die Lippe durch Flutrinnen. Des Weiteren wird an zwei weiteren Abschnitten die Lippeverwallung auf einem größeren Abschnitt abgesenkt. Ein Entwässerungsgraben und die Dränagen in zwei Dränkomplexen werden verschlossen und die betroffenen Dränagen umgelegt. Betroffene Dränstränge von Privatflächen bleiben durch gezielte Maßnahmen in ihrer Dränagefunktion erhalten. Durch mehrere Geländeaufhöhungen werden zu erhaltende Entwässerungseinrichtungen im Projektbereich gesichert. Zudem werden Stillgewässern angelegt, das Gelände an einer Stelle abgesenkt und der anfallende Boden vor Ort wieder eingebaut.

Ziele der Maßnahme sind die Verbindung von Fluss und Aue, die Erhöhung der Überschwemmungshäufigkeit, die Ermöglichung von auentypischen Standorten mit vielfältigen standörtlichen Differenzierungen und die Verbesserung des Lebensraums für auentypische Tiere und Pflanzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Für dieses Vorhaben beantragt die ABU die Planfeststellung gemäß § 68 WHG.

Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Nummer 20.1.31.1 des Anhangs II der ZustVU die Bezirksregierung Arnsberg.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind. Hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die

Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 19 vom 11.05.2019 der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden.

Die gem. § 70 WHG i. V. m. § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erforderliche Auslegung des Planes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Antragsunterlagen (eine Mappe) liegen in der Zeit vom

**13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019**

bei der Gemeinde Lippetal im Bauamt, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal, Zimmer 37 im 2. OG während der Dienststunden an jedem behördlichen Arbeitstag

montags

bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und montags

bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden (§ 27a VwVfG NRW).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich zum 03. Juli 2019) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lippetal vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Gemeinde Lippetal oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden am 12. September 2019 um 10 Uhr im großen Sitzungssaal in der Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 7 VwVfG NRW erörtert.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben ne-

ben Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereit zu halten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers, eines Beteiligten oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Einwendern zugestellt.

Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen über den Erörterungstermin oder mehr als 50 Zustellungen der Entscheidungen über die Einwendungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird.

Bei der Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden.

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt.

Im Auftrag:

gez. Bollmann

(702) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 204

**323.**

**Antrag der Firma**

**MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH,  
Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 28.03.2019  
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm,  
Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Änderung  
der Mengenbeschränkung bei der Anlieferung  
von Abfällen bestimmter Abfallschlüsselnummern  
(ASN) gemäß § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 5. 2019  
900-0302988-0001/IBG-0001-G0018/19

## Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 02 03 04 von 113 t/d auf 185 t/d
- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 15 02 02\* von 113 t/d auf 185 t/d
- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 01 01 von 7,5 t/d auf 25 t/d
- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 01 04 von 7,5 t/d auf 25 t/d
- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 02 01 von 7,5 t/d auf 25 t/d
- Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 02 03 von 7,5 t/d auf 25 t/d

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und

der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es findet kein zusätzlicher Verbrauch an Bodenfläche oder zusätzliche Versiegelungen von Boden statt. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Es werden weiterhin die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten. Es entstehen keine neuen Geräuschquellen, bestehende Geräuschquellen werden nicht verändert.

Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Am Umgang mit Wasser, Abwasser- und Niederschlagsentwässerung ergeben sich keine Änderungen.

Es werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Es ergeben sich beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Änderungen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(445)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 205

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **324. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld**

Sparkasse Ennepetal, 29. 4. 2019  
Ennepetal-Breckerfeld

**Am Donnerstag, dem 13. Juni 2019 findet um 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum des Sparkassenanbau- es, 58256 Ennepetal, Voerder Straße 79-83 (Eingang Südstraße) eine Verbandsversammlung statt.**

Tagesordnung:

1. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse im Jahr 2018 und über die bisherige Entwicklung der Sparkasse in diesem Jahr
2. Bekanntgabe des Jahresüberschusses 2018 und Verwendung des Bilanzgewinnes
3. Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2018
4. Sonstiges

Im Auftrag:

Heymann

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 206

**325. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0323 1282 15 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0323 1282 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 8. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 62/19

Bochum, 25. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**326. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0307 2823 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0307 2823 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 8. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 60/19

Bochum, 25. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**327. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0334 0963 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0334 0963 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 8. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 61/19

Bochum, 25. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**328. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 3. 1. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE19 4305 0001 0304 5911 00 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE19 4305 0001 0304 5911 00 wird für kraftlos erklärt.

H 2/19

Bochum, 23. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**329. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 1. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0303 1872 64 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0303 1872 64 wird für kraftlos erklärt.

Sch 3/19

Bochum, 26. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**330. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 1. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0326 1200 37 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0326 1200 37 wird für kraftlos erklärt.

B 4/19

Bochum, 26. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 207

**331. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 1. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0331 1521 40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0331 1521 40 wird für kraftlos erklärt.

H 5/19

Bochum, 26. 4. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**332. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 407 901 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 24. 4. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**333. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 037 460, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**334. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 138 878, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**335. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 327 731, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**336. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 936 835, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**337. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 142 430, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**338. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 142 448, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 4. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208

**339. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 189 680 ist am 21. 1. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 208



**340. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 211 450 ist am 21. 1. 2019 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 23. 4. 2019

Sparkasse Lippstadt  
gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 209

**341. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 144 820 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 4. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier    gez. W. Rücker

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 209

**342. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 42 060 020 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 25. 4. 2019

Sparkasse Sprockhövel  
Der Vorstand    L. S.  
gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 209

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

**Auflösung eines Vereins**

Der „Förderverein der Hauptschule Hohenlimburg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1519, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael Hilsmann, Jahnstraße 28, 58119 Hagen.

(30)







# Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING